



Anträge Familie, Soziales und Gesundheit

Antrag FSG03, Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Recht des elterlichen Unterhalts - Einführung des Wechselmodells als gesetzliche Option

Der Landesparteitag möge beschließen und zur Antragstellung an den Bundesparteitag weiterleiten:

Bundesregierung und Bundestagsfraktion werden aufgefordert, für den Fall der Trennung der Eltern das sog. „Wechselmodell“, bei dem die Betreuung und Erziehung des Kindes abwechselnd in einem zu bestimmenden Verhältnis bei dem einen und bei dem anderen Elternteil liegt, gesetzlich als Alternative einzuführen.

Das BGB, insbesondere § 1606 III BGB und weitere, mit ihm zusammenhängende Vorschriften sollen geändert werden. In Zukunft soll es nicht mehr als Regelfall definiert sein, dass ein Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, dadurch erfüllt, dass er das Kind lediglich betreut, während der andere Elternteil zahlt. Stattdessen sollte es eine Regelung geben, die es erleichtert, Betreuung und Unterhaltsverpflichtung zu entkoppeln. Wenn sich die Eltern nicht auf eine bestimmte Regelung einigen können, die dem Kindeswohl entspricht und beiden Eltern die anteilige Betreuung ermöglicht, soll dem Gericht die Entscheidung über eine solche, dem Wohl des Kindes förderliche Regelung zugewiesen werden.

Begründung:

Immer mehr Eltern wollen auch nach einer Trennung ihre Kinder paritätisch betreuen. Dies ist die logische Konsequenz unserer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Kinderziehung und Alltagsbetreuung werden immer mehr gleichberechtigt von beiden Elternteilen übernommen. Dies wurde und wird von uns als SPD mit vielen politischen Initiativen und Entscheidungen richtigerweise unterstützt.

Darüber hinaus ist es im Regelfall auch der Wunsch der Kinder, nach der Trennung der Eltern mit beiden Eltern weiter intensiven (Alltags-)Kontakt pflegen zu können. Dies wird von den Kindern selbst oftmals als paritätisches Modell vorgeschlagen.

Sind sich die Eltern nach ihrer Trennung über die Beibehaltung der gemeinsamen Alltagsbetreuung ihres Kindes einig, so ist dies kein Problem.

Doch lehnt ein Elternteil diese Betreuungsform ab, so gibt es keine klare rechtliche Grundlage, dieses Modell auch gegen seinen/ihren Willen umzusetzen. Dabei kann eine paritätische Betreuung selbst im Konfliktfall den Interessen des Kindes am besten entsprechen und zu seinem Wohle beitragen. In umfangreichen internationalen Studien wurde immer wieder nachgewiesen, wie wichtig es für Kinder ist, auch nach der Trennung mit beiden Eltern Alltag erleben zu können.¹

In anderen europäischen und außereuropäischen Ländern wird das Wechselmodell bereits jetzt als favorisiertes Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern gesehen und kann gerichtlich - auch und gerade im Streitfall - angeordnet werden.

In Deutschland regelt § 1606 Abs.3 BGB zur Unterhaltsverpflichtung der Verwandten bezogen auf ein Kind:

„Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“

Diese Regelung wird im Streitfall von den Gerichten meist so interpretiert, dass regelmäßig ein Elternteil sich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen hat, während der Andere für den Unterhalt aufkommt. Da es diesen Automatismus gibt, besteht bei dem Elternteil, dessen oder deren Willen er entspricht, wenig Neigung, eine andere Regelung zu treffen. Das Gesetz gibt ein Ziel vor, das zu verfolgen für den betreuenden Elternteil durchaus reizvoll sein kann und einfach, nämlich durch Scheitern einer Einigung, zu erreichen ist. Er kann auch dem Wunsch eines Elternteils entsprechen, dem anderen, von dem die Trennung vollzogen wird, den Umgang mit dem Kind zu erschweren. Dabei sollte dem Kindeswohl in solchen Situationen eigentlich oberste Priorität eingeräumt werden.

Die alte, geltende Regelung setzt voraus, dass per se die Mutter eines Kindes am ehesten zur Pflege des Kindes geeignet ist und dass der Vater eher für die finanzielle Absicherung zu sorgen hat. Dieses Familienbild ist seit den großen Reformen des Familienrechts in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts überholt und an anderer Stelle reformiert worden. Es ist an der Zeit, diese Reformen auch an dieser Stelle fortzusetzen.

Dabei soll der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern durch den Gesetzgeber in keiner Weise vorgegriffen werden. Wir gehen davon aus, dass die Eltern einvernehmlich immer noch die beste Lösung für das Wohlergehen des Kindes finden können. Allerdings hat der Gesetzgeber hier einen Regelfall normiert, der dem gemeinsamen elterlichen Willen vorgeht und an seine Stelle ein bestimmtes gesellschaftliches Familienbild setzt, das nicht mehr der Realität entspricht. Der Gesetzgeber sollte solche Stereotypen nicht begünstigen. Vielmehr sollten die Eltern beide motiviert werden, im Sinne des Kindes ein Einvernehmen zu suchen und meist auch zu finden. Finden sie es nicht und wird eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, sollte das Gericht nicht an ein Klischee gebunden sein.

Die Entkoppelung von Betreuung und Unterhaltsverpflichtung sollte zu einer Verpflichtung beider Elternteile führen, nach ihren beruflichen und persönlichen Möglichkeiten zum Unterhalt des Kindes beizutragen, ohne deshalb auf seine Betreuung und Erziehung verzichten zu müssen.

Denn solange die paritätische Betreuung rechtlich nicht geklärt ist, ist bei einem solchen Modell - wenn es denn zum Tragen kommt - auch die Geltendmachung von Unterhalt unklar. § 1606 Abs. 3 BGB ist eine Unterhaltsregelung. Der BGH hat hierzu am 12.03.2014 entschieden, dass der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend wohnt, auch die gesetzliche Vertretung des Kindes bei seinem Anspruch auf Unterhalt ist und diesen geltend machen kann. Das bedeutet derzeit praktisch, dass bei einem paritätischen Betreuungsmodell ohne Einigung hierzu kein Elternteil diese Funktion übernehmen kann und ein Ergänzungspfleger für das Kind bestellt werden müsste, damit der Kindesunterhalt geprüft und festgesetzt werden kann.

Es gibt darüber hinaus auch keine rechtlich klare Vorgabe zur Möglichkeit der Reduzierung des Unterhaltes beispielsweise bei einem 40%-60%-Betreuungsmodell, d.h. der Umgangselternteil - meist die Väter - werden, wie es die TAZ treffend betitelte, "Teilzeit-Vater, Vollzeit-Zahler", was wiederum bei bestimmten Einkommensschichten ein tatsächliches Problem und damit eine Benachteiligung dieser Eltern (oft der Väter) und nicht zuletzt ihrer Kinder darstellt.

Beschluss: mehrheitlich angenommen

Bundesregierung und Bundestagsfraktion werden aufgefordert, für den Fall der Trennung der Eltern das sog. „Wechselmodell“, bei dem die Betreuung und Erziehung des Kindes abwechselnd in einem zu bestimmenden Verhältnis bei dem einen und bei dem anderen Elternteil liegt, **gesetzlich als Alternative einzuführen.**

Das BGB, insbesondere § 1606 III BGB und weitere, mit ihm zusammenhängende Vorschriften sollen geändert werden. **In Zukunft soll es nicht mehr als Regelfall definiert sein, dass ein Elternteil seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, dadurch erfüllt, dass er das Kind betreut, während der andere Elternteil zahlt. Stattdessen sollte es eine Regelung geben, die es erleichtert, Betreuung und Unterhaltsverpflichtung zu entkoppeln.**

Wenn sich die Eltern nicht auf eine bestimmte Regelung einigen können, die dem Kindeswohl entspricht und beiden Eltern die anteilige Betreuung ermöglicht, soll dem Gericht die Entscheidung über eine solche, dem Wohl des Kindes förderliche Regelung zugewiesen werden.